

**Richtlinie der Stadt Koblenz  
zum Vermögen der Jacqueline Diffring Collection**

### **1. Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Die Stadt Koblenz übernimmt zum **xx.xx.2022** das nachfolgend aufgeführte Vermögen der Jacqueline Diffring Foundation unter dem Namen „Jacqueline Diffring Collection“.

Die Stadt Koblenz begründet zivilrechtliches Eigentum am Vermögen der Jacqueline Diffring Foundation. Das Vermögen wird mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem jetzigen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Die Stadt Koblenz ist damit schuldrechtlich gebunden, das Eigentumsrecht nur nach Vorgabe der Stiftung auszuüben und verwaltet es treuhänderisch. Damit handelt es sich um Treuhandvermögen nach § 80 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und wird nach § 80 Abs.1 Nr. 2 GemO als Sondervermögen der Stadt Koblenz geführt. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

### **2. Zweck des kulturellen Treuhandvermögens**

Das Vermögen hat den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Skulptur, insbesondere durch Bewahrung, Aufarbeitung, Erforschung und Verbreitung des bildhauerischen Werkes von Jacqueline Diffring.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- öffentliche Präsentation der Werke Jacqueline Diffrings
- Vermittlung des künstlerischen Werks Jacqueline Diffrings für eine breite Öffentlichkeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Unterstützung fremder Ausstellungen durch Leihgaben
- Sammlung, Archivierung und Publizierung von Dokumenten, die einen Bezug zum künstlerischen Oeuvre Jacqueline Diffrings haben.

Die vorgenannten Aufgaben werden durch das städtische Mittelrhein-Museum für das Sondervermögen ausgeführt, dem auch die sachgemäße Lagerung der Werke Jacqueline Diffrings als Teilbestandteil des Treuhandvermögens obliegen.

Soweit ausreichende Einnahmen aus dem Vermögen zur Verfügung stehen, können darüber hinaus Projekte zur Förderung des bildhauerischen Nachwuchses unterstützt werden. Dies können beispielsweise sein:

- Initiierung und Herausgabe kunstwissenschaftlicher Publikationen wie Kataloge und Werkverzeichnisse zum künstlerischen Oeuvre Jacqueline Diffrings sowie Förderung durch Druckkostenzuschüsse
- Fort- und Weiterbildung in der Bildhauerei
- Vergabe eines mit mindestens 5.000,00 € dotierten Preises für Bildhauerei
- Stipendien für nicht arrivierte Künstler im Bereich der Bildhauerkunst
- Kunstwissenschaftliche Aufarbeitung des bildhauerischen Werkes von Jacqueline Diffring in Auseinandersetzung mit Entwicklungen moderner Kunst.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Mit dem Vermögen der Jacqueline Diffring Collection werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vermögenszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Bestandteile des Vermögens der Jacqueline Difrting Collection**

Die Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Übernahme sind in der Anlage 1 angefügt.

*(erfolgt nach Feststehen Übergabezeitpunkt, bis dahin siehe Anlage 1, Vermögensübersicht Stand 31.12.2021 zur BV/0408/2022.)*

Sie sollen in ihrem Wert dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Hierzu ist das Vermögen ausreichend sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig; dies gilt auch für den Bestand an Kunstwerken.

#### **5. Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, die Erträge des Vermögens, die ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter (Spenden) und die Verkaufserlöse aus den Abgüssen entsprechend dem treuhänderischen Grundgedanken im Sinne des oben genannten Zwecks zu verwenden. Die Stadt Koblenz als Treuhänder darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Vermögensmasse erhalten, solange das Sondervermögen besteht.

Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und zum Inflationsausgleich thesauriert werden.

Das Treuhandvermögen kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist.

Die Plastiken wurden von Frau Difrting als Tonmodelle gearbeitet, die eine moderate Größe haben. Sämtliche Plastiken stehen für Bronzeabgüsse im Maßstab 1:1 in einer limitierten Auflage von maximal acht nummerierten Exemplaren (1/8 - 8/8) für einen Verkauf zur Verfügung.

Darüber hinaus können von jeder Plastik maximal drei Abgüsse als Großplastiken in beliebiger Vergrößerung zum Verkauf hergestellt werden (1/3 - 3/3).

Es können zusätzlich zur limitierten Auflage jeweils zwei Exemplare E.A. (épreuve artiste) hergestellt werden sowie ein Exemplar H.C. (hors commerce), das unverkäuflich ist, nur zu Ausstellungszwecken verwendet werden darf und insofern gegebenenfalls als Schenkung oder Dauerleihgabe in eine öffentliche Sammlung (staatlich anerkannte Museen oder kulturfördernde gemeinnützige Institutionen) gegeben werden kann. Der Stand der Gussrechte zum Übergabezeitpunkt ist als Anlage 2 beigefügt.

*(erfolgt nach Feststehen Übergabezeitpunkt, bis dahin siehe Anlage 1, Vermögensübersicht Stand 31.12.2021 zur BV/0408/2022.)*

#### **6. Verwaltung des Vermögens**

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach den Regelungen der Gemeindeordnung. Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten des Sondervermögens gehören, werden durch den Stadtrat der Stadt Koblenz entschieden, soweit diese Richtlinie nichts Anderes regelt,

Das Treuhandvermögen ist Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO.

Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören die Abwicklung der Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht.

Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse werden dargestellt. Soweit die Darstellung auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens erfolgt, geschieht dies in vereinfachter Form.

Das Vermögen ist so zu verwalten, dass kein Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich auslöst wird. Um dies sicherzustellen, dürfen als geplante Auszahlungen nur bereits generierte Erträge eingestellt werden. Um eine längerfristige Planung zu ermöglichen, können diese Erträge thesauriert werden.

## **7. Vermögensrat**

Über die jeweilige Mittelverwendung entscheidet der Vermögensrat.

Dem Vermögensrat gehören an:

- die Leitung des Dezernats 3
- die Leitung des städtischen Mittelrhein-Museums
- die Leitung des städtischen Amtes 20/Kämmerei und Steueramt.

Der Vermögensrat wählt eines der vorgenannten Mitglieder zur / zum Vorsitzenden.

Der Vermögensrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren, wenn ihre Sachkunde zur Aufgabenfüllung hilfreich ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

Der Vermögensrat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

## **8. Richtlinienänderung, Anpassung des Vermögens an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

Richtlinienänderungen können vorgenommen werden, wenn sie geeignet sind, die Wirksamkeit des Sondervermögens zu befördern. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vermögenszwecks vom Treuhänder Stadt Koblenz nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Stadt Koblenz einen neuen Vermögenszweck durch den Vermögensrat beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Der neue Vermögenszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

Die Stadt Koblenz kann die Auflösung des Vermögens beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Zwecke dieser Richtlinie dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Vermögensrats bedarf der Einstimmigkeit. Im Falle der Auflösung des Sondervermögens oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die den Zwecken dieser Richtlinie möglichst nahekommen.

Der Beschluss darf erst nach Beteiligung des Stadtrates und Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Koblenz, den xx.xx.2022

---

David Langner  
Oberbürgermeister